

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 31. Januar 2018
- 10 AZR 388/17 -
ECLI:DE:BAG:2018:310118.U.10AZR388.17.0

I. Arbeitsgericht Oberhausen

Urteil vom 15. Dezember 2016
- 4 Ca 1189/16 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 14. Juni 2017
- 7 Sa 81/17 -

Entscheidungsstichworte:

Tarifvertragliche Pflegezulage („Geriatriezulage“) - Altenpflegeheim

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 387/17 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 388/17
7 Sa 81/17
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. Januar 2018

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2018 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner, die Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder und Dr. Schlünder sowie die ehrenamtliche Richterin Fieback und den ehrenamtlichen Richter Merkel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juni 2017 - 7 Sa 81/17 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 15. Dezember 2016 - 4 Ca 1189/16 - wird zurückgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO). 1

Gallner

W. Reinfelder

Schlünder

Fieback

Merkel